

Unterstützungsvertrag für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft

Die nachfolgend aufgeführten Personen verpflichten sich zur gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung für die Dauer der Beziehung mit gemeinsamer Haushaltsführung. Die gegenseitige Unterstützung beginnt mit dem Bezug der gemeinsamen Wohnung.

Gemäss Artikel 5.3.1 des Reglements der Vorsorgestiftung VSAO müssen beide Partner unverheiratet sein, und es darf zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft im Sinne von Artikel 95 ZGB bestehen. Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung hat im Zeitpunkt des Todes seit Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung nachweislich ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert, oder es ist ein gemeinsames Kind vorhanden, für dessen Unterhalt der überlebende Partner aufkommen muss.

Das unterschriebene Formular muss der Stiftung zu Lebzeiten eingereicht werden.

Versicherte Person

Name Vorname			
Strasse Nr.			
PLZ Ortschaft			
Sozialversicherungs-Nr.		Geburtsdatum	
Zivilstand			

Begünstigte Person

Name Vorname			
Sozialversicherungs-Nr.		Geburtsdatum	
Zivilstand			

Weitere Angaben

Beginn der Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung?			
Sind gemeinsame Kinder vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Besteht ein schriftlicher Vertrag über das Zusammenleben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Ort Datum	Unterschrift versicherte Person*	Unterschrift begünstigte Person

*Die Unterschrift der versicherten Person muss von einem Notar beglaubigt oder von einer Amtsperson der Gemeinde bestätigt sein, oder die Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt gegen Vorweis eines amtlichen Ausweises am Sitz der Stiftung (Termin bitte vorab telefonisch vereinbaren).